

Stellungnahme der Deichmann SE zum „Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

A.

Position und Forderungen der Deichmann SE

Die Deichmann SE (Deichmann) begrüßt die Einführung eines EPR-Regimes für Textilien und Schuhe als einen wichtigen Schritt für eine nachhaltige Zukunft des Textil- und Schuhsektors. Das Thema Nachhaltigkeit hat für Deichmann einen hohen Stellenwert und wird bereits seit vielen Jahren im Unternehmen ganzheitlich und wertschöpfungskettenübergreifend umgesetzt. Die Einführung einer EPR für Textilien und Schuhe unterstützt diesen Prozess, da sie darauf abzielt, rechtlich verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Schuhe unterscheiden sich wesentlich von Textilien – etwa bei Materialmix, Konstruktion, Nutzungsdauer, Paarlogik sowie der Anforderungen an Rücknahme, Sortierung, Wiederverwendung und Recycling. Diese Besonderheiten werden im Eckpunktepapier noch nicht ausreichend abgebildet und sollten bei der nationalen Ausgestaltung des EPR-Systems stärker berücksichtigt werden. Zugleich sollte das deutsche System unionsrechtskonform, praxistauglich und eng an künftige europäische Vorgaben anschlussfähig ausgestaltet werden, um zusätzliche Bürokratie, Marktfragmentierung und Fehlsteuerungen zu vermeiden.

Aus Sicht von Deichmann sollte das künftige EPR-System

1. Schuhe als gesonderten Produkt- und Stoffstrom adressieren,
2. eine schuhspezifische Ökomodulation auf harmonisierter EU-Grundlage vorsehen,
3. Hersteller und Händler verbindlich in die Systemgestaltung einbinden,
4. Hersteller und Händler in Sammlung und Sortierung einbeziehen,
5. Schuhgebühren zweckgebunden und produktgruppenspezifisch einsetzen,
6. die Registrierung bürokratiearm und praxistauglich ausgestalten sowie
7. gleiche Vollzugsmaßstäbe für alle Marktteilnehmer gewährleisten.

Das Aufgreifen dieser Kernforderungen kann einen wesentlichen Beitrag zu den ambitionierten Zielen leisten, die das Eckpunktepapier für die nationale Umsetzung der EPR für Textilien und Schuhe vorsieht. Deichmann hat sich auch in die Stellungnahmen relevanter Branchenverbände, insbesondere des HDE und des Gesamtverbands textil+mode, inhaltlich eingebracht und unterstützt deren weitergehende Vorschläge zur branchengerechten Ausgestaltung des EPR-Systems in wesentlichen Teilen. Mit der vorliegenden eigenen Stellungnahme stellt Deichmann einen Aspekt besonders in den Vordergrund: **Die sachgerechte Differenzierung zwischen Textilien und Schuhen ist ein zentrales Kernanliegen für die Ausgestaltung des künftigen EPR-Systems.**

B.

Herausforderungen von Deichmann als Schuhhersteller und Schuhhändler bei der Umsetzung der EPR

I. Zur Rolle von Deichmann als Schuhhersteller und Händler

Deichmann ist als international tätiges Familienunternehmen zugleich Schuhhersteller, Importeur und Händler und trägt damit Verantwortung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Mit rund 180 Millionen jährlich verkauften Paar Schuhen (66 Mio. in Deutschland), 50.000 Mitarbeitenden (16.000 in Deutschland), einer Präsenz in 36 Ländern und einem breiten Markenportfolio verfügt Deichmann über umfassende praktische Erfahrung in Produktentwicklung, Beschaffung, Qualitätsmanagement, Vertrieb und Kundenkontakt.

Die Rolle als Hersteller und Händler ist für die Ausgestaltung eines praxistauglichen EPR-Systems besonders relevant: Deichmann kennt sowohl die Anforderungen an Material- und Produktgestaltung als auch die operativen Realitäten von Rücknahme, Sortierung, Verbraucherkommunikation und stationärem wie digitalem Handel.

II. Zu den Herausforderungen von Deichmann bei der Umsetzung der EPR

Die geplante EPR betrifft Deichmann als Inverkehrbringer von Schuhen, als Händler, als möglicher Akteur bei Rücknahme- und Sortierprozessen sowie als Unternehmen, das künftig mit Registrierungs-, Daten-, Nachweis- und Gebührenpflichten in mehreren Mitgliedstaaten umgehen muss. Für Deichmann als international tätiges Unternehmen ist daher von zentraler Bedeutung, dass das nationale EPR-System praktikabel, digital umsetzbar und möglichst eng an den europäischen Vorgaben anschlussfähig ausgestaltet wird. Fragmentierte nationale Umsetzungen mit unterschiedlichen Registerportalen, Reporting-Takten, Gebührenlogiken und Prüftiefen würden den administrativen Aufwand erheblich erhöhen, ohne dass damit notwendig ein entsprechender ökologischer Mehrwert verbunden wäre.

C.

Schuhspezifische Gestaltungsvorschläge für das nationale EPR-System

1. Schuhe als gesonderten Produkt- und Stoffstrom behandeln

Schuhe sollten innerhalb des EPR-Systems als gesonderter Produkt- und Stoffstrom behandelt werden. Hierfür bedarf es gesonderter Regelungen für die Sammlung, Registrierung und Beitragsstruktur, Berichts- und Datenlogik sowie den Vollzug. Eine Trennung von Textilien und Schuhen ist bereits in der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie, siehe dort u.a. Anhang IVc) und den geplanten delegierten Rechtsakten für Textilien und Schuhe angelegt.

Schuhe bestehen regelmäßig aus mehreren Materialien und Komponenten, etwa Obermaterial, Futter, Sohle, Klebstoffen, Beschichtungen, Metallteilen oder Kunststoffelementen. Diese Konstruktion ist in der Regel komplexer als bei vielen Textilien. Das hat unmittelbare Folgen für Sortierung, Wiederverwendung, Recycling und die Bewertung von Umweltkriterien. Das höhere Gewicht sagt aber nicht automatisch etwas über Entsorgungsaufwand, Recyclingfähigkeit oder ökologische Qualität aus.

Eine gemeinsame, vor allem gewichtsbezogene Entgeltbemessung würde Schuhe systematisch benachteiligen. Schuhe sind in der Regel schwerer als Textilien, wobei das Gewicht je nach Modell, Saison und Materialeinsatz stark variiert. Eine undifferenzierte Gewichtslogik würde daher Schuhhersteller und -händler systematisch benachteiligen. Zudem werden Schuhe – anders als die meisten Textilien – paarweise verkauft und sollten daher auch im EPR-System grundsätzlich paarbezogen erfasst werden.

Bei Schuhen stellen sich darüber hinaus andere praktische Fragen als bei Bekleidung: Zustand des Paares, Vollständigkeit, Hygiene, Wiederverwendbarkeit, Qualität der Sohlen und Materialverbunde. Auch die Bewertung, ob ein Produkt noch für Re-use geeignet ist oder in die Verwertung gehen muss, erfolgt bei Schuhen häufig nach anderen Kriterien als bei Textilien. Vor diesem Hintergrund sind eigenständige Vorgaben für Sammlung, Sortierung und Qualitätsbewertung erforderlich.

2. Eine schuhspezifische Ökomodulation auf harmonisierter EU-Grundlage vorsehen

Deichmann unterstützt das Instrument der Ökomodulation ausdrücklich. Ökomodulation kann dazu beitragen, Kreislaufwirtschaft gezielt zu fördern und Anreize für langlebigere, besser wiederverwendbare und besser verwertbare Produkte zu setzen. Deichmann treibt dieses Thema bereits aktiv voran, zum Beispiel durch die Beteiligung am europäischen Horizon-Forschungsprojekt STEPH. In diesem Projekt werden Schuhe und Heimtextilien im Kontext der Verordnung (EU) 2024/1781 (Ökodesign-Verordnung) analysiert. Ziel ist es unter anderem, die fachliche Grundlage für künftige Ökodesign-Kriterien für Schuhe zu verbessern, geeignete Testverfahren mitzuentwickeln und die praktische Perspektive der Industrie in den europäischen Prozess einzubringen. Deichmann engagiert sich damit bereits heute konstruktiv bei der Vorbereitung eines belastbaren europäischen Rahmens für nachhaltigere Produkte.

Aus der Sicht von Deichmann ist es entscheidend, dass Ökomodulation auf einer tragfähigen und europäisch harmonisierten Grundlage aufbaut. Ökodesign-Anforderungen für Schuhe unterscheiden sich deutlich von denen für Textilien. Auf EU-Ebene sind deshalb gesonderte delegierte Rechtsakte für Textilien und für Schuhe vorgesehen. Solange die konkreten europäischen Kriterien noch nicht vorliegen, können nationale Vorgaben für Schuhe nicht verlässlich an den künftigen unionsrechtlichen Maßstäben ausgerichtet werden. **Vor diesem Hintergrund sollte Deutschland bei Schuhen auf nationale Ökomodulationskriterien verzichten, bis ein harmonisierter europäischer Rechtsrahmen vorliegt.**

Auch eine pauschale Übertragung textiler Ökodesignkriterien auf Schuhe wäre nicht angemessen. Anforderungen an Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendung und Recyclingfähigkeit müssen bei Schuhen anders austariert werden als bei Textilien. Eine vorschnelle Übertragung textiler Maßstäbe auf Schuhe birgt die Gefahr von Fehlanreizen, die praktikable Kreislaufösungen eher erschweren als fördern.

Würden OfHs die maßgeblichen Kriterien für die Ökomodulation eigenständig festlegen, bevor europäische Vorgaben vorliegen, wie es das Eckpunktepapier derzeit anlegt, würde dies die Fragmentierung des Systems weiter verstärken. Zugleich bestünde aufgrund des Wettbewerbs zwischen den OfHs das Risiko eines „race to the bottom“: Statt einer konsequent an ökologischen Zielen ausgerichteten Ökomodulation könnten wirtschaftliche Erwägungen und die Attraktivität für angeschlossene Hersteller stärker in den Vordergrund treten.

Eine Ökomodulation, die von den Ökodesign-Kriterien der noch zu erlassenden produktspezifischen Rechtsakte losgelöst ist, sieht Art. 22c Abs. 5 (a) Abfallrahmenrichtlinie nicht vor. Ohne unionsweit abgestimmte, schuhspezifische Kriterien besteht die Gefahr, dass für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Anforderungen entstehen. Dies würde zu erhöhtem administrativem Aufwand, zusätzlichen Datensystemen und Rechtsunsicherheit führen und zugleich

den Harmonisierungszielen der Ökodesign-Verordnung entgegenstehen. Im ungünstigsten Fall müssten Hersteller und Händler widersprüchliche Anforderungen erfüllen und bereits vorgenommene Produkthanpassungen nachträglich erneut ändern. Die hierfür getätigten Investitionen könnten sich dann als versunkene Kosten erweisen.

3. Hersteller und Händler verbindlich in die Systemgestaltung einbinden

Herstellern und Händlern sollten bei der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung umfassende Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Als diejenigen, die die finanzielle Hauptlast tragen, müssen sie bei Themen wie Ökomodulation, Kostenverteilung, Dateninfrastruktur, Quotenvorgaben und Vertragsgestaltungen mit und im Verhältnis zu den Organisationen für Herstellerverantwortung angemessen einbezogen werden. Eine skalierbare Kreislaufwirtschaft für Schuhe kann nur gelingen, wenn Hersteller, Händler, spezialisierte OfH sowie Dienstleister reibungslos zusammenwirken. Ziel muss es sein, möglichst viele Schuhe einer Wiederverwendung zuzuführen und zugleich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass hochwertige Sekundärrohstoffe wieder in der Schuhproduktion eingesetzt werden können. Bei fehlender Kooperation steigt die Gefahr von Fehlsteuerungen, unnötiger Bürokratie und mangelnder Akzeptanz. Deshalb sollten Hersteller und Händler eine tatsächliche Lenkungsmöglichkeit erhalten, um die OfH in den für sie relevanten Fragen wirksam zu steuern und so Transparenz, Effizienz sowie die Ausgestaltung des EPR-Systems mitzugestalten.

Daher sollte neben der geplanten Kommission für Schuhe und Textilien jeweils ein weiteres Gremium vorgesehen werden, in dem Hersteller und Händler maßgebliche Entscheidungen treffen können. Dies betrifft insbesondere die Festlegung technischer und organisatorischer Standards, die Mitwirkung an Gebührensystematiken sowie die Entscheidung über die Produktkriterien als Grundlage der Ökomodulation. Dieses Gremium könnte als selbständige Stelle ausgestaltet oder in eine bestehende Organisationsstruktur eingebunden werden, sofern dort eine effektive und verbindliche Mitgestaltungsbefugnis sichergestellt ist. **In dem Gremium sollten allein Hersteller und Händler als EPR-Adressaten und Akteure mit der höchsten Fach- und Branchenexpertise vertreten sein.** Kommunale Unternehmen, Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie Entsorgungsverbände würden hierdurch nicht vom EPR-System ausgeschlossen, sondern könnten in anderen Fragen weiterhin über die geplante Kommission mitwirken.

4. Schuhgebühren zweckgebunden und produktgruppenspezifisch einsetzen

Das Eckpunktepapier sieht außerdem vor, dass die OfH die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung tragen, Kommunikationsarbeit gegenüber Endnutzern leisten, Forschungsarbeit fördern und die Kosten für Abfallanalysen übernehmen. **Werden Schuhe und Textilien gemeinsam in den Anwendungsbereich einbezogen, muss sichergestellt werden, dass die für Schuhe erhobenen Mittel tatsächlich schuhspezifisch verwendet werden.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass Beiträge aus dem Schuhbereich faktisch den deutlich größeren Mode- und Textilstrom mitfinanzieren, ohne dass schuhspezifische Bedarfe in gleichem Maße berücksichtigt werden.

5. Hersteller und Händler in Sammlung und Sortierung einbeziehen

Das Eckpunktepapier definiert ambitionierte Vorgaben für die Sammlung. Damit sich diese Vorgaben perspektivisch umsetzen lassen, muss die bestehende Sammlung gebrauchter Schuhe und Textilien neu gedacht werden. Das derzeitige Sammelsystem stößt an seine Kapazitätsgrenzen. Dies liegt vor allem daran, dass die Rücknahme im Wesentlichen über Containersammlungen erfolgt, die auf einer Wiederverkaufslöge basieren. Die Folgen sind bekannt: Verbraucher/-innen legen häufig minder-

wertige und mit Störstoffen durchsetzte Textilien und Schuhe in Containern ab. Diese eignen sich vielfach weder für den Wiederverkauf noch für eine hochwertige stoffliche Verwertung.

Das nationale EPR-System sollte Herstellern und mit ihnen verbundenen Händlern die Möglichkeit einräumen, sich umfassend an der Sammlung und Sortierung gebrauchter Textilien und Schuhe zu beteiligen. Die Abfallrahmenrichtlinie zielt darauf ab, sofort wiederverwendbare Textilien und Schuhe möglichst frühzeitig dem Zweitmarkt zuzuführen und entsprechende Resale-Modelle zu fördern. Zugleich soll ein möglichst hochwertiger Stoffstrom von Sekundärrohstoffen und damit ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der Abfallhierarchie gewährleistet werden. Für eine bestmögliche und skalierbare Umsetzung dieser Ziele ist die freiwillige Beteiligung von Herstellern und Händlern an Sammlung und Sortierung ein zentraler Hebel.

Zum einen ist die Rückgabe über Hersteller und Händler für Verbraucher/-innen besonders niederschwellig, da sie direkt mit dem Einkauf in der Filiale verbunden werden kann. Zum anderen verfügen Hersteller und Händler über besondere Kenntnisse zu Materialeigenschaften, Qualitätsstandards, Produktkategorien und typischen Nutzungszuständen der von ihnen vertriebenen Produkte. Sie können daher besonders gut bewerten, ob sich Produkte noch zum Wiederverkauf eignen oder der Verwertung zugeführt werden müssen, und den Rücknahmeprozess durch Qualitätsmonitoring unterlegen, das etwa Fehlwürfe minimieren kann. Dies schafft Anreize für zirkuläre Geschäftsmodelle, etwa den Second-Hand-Verkauf an B2C- oder B2B-Kunden. Zugleich erhalten Hersteller und Händler die Möglichkeit, sich hochwertige Sekundärrohstoff-Inputs im geschlossenen Kreislauf aus der eigenen Produktpalette zu sichern und damit Voraussetzungen für die Erfüllung von Ökomodulationskriterien, etwa durch Rezyklateinsatz, zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund sollte das Textilgesetz im Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie klarstellen, dass gebrauchte Textilien und Schuhe, die Endnutzer Herstellern und Händlern direkt an der Sammelstelle übergeben und von diesen als wiederverwendbar eingestuft werden, nicht als Textil- oder Schuhabfälle einzustufen sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass auch Hersteller und Händler zu den im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie gehören, denen die Sortierung an der Sammelstelle obliegt.

6. Die Registrierung bürokratiearm und praxistauglich ausgestalten

Für die praktische Umsetzbarkeit des künftigen EPR-Systems ist entscheidend, dass diese Registrierung einfach, rechtssicher und bürokratiearm ausgestaltet wird. Ziel muss ein Verfahren sein, das für Unternehmen praktikabel ist, Doppelaufwand vermeidet und gleichzeitig einen wirksamen Vollzug ermöglicht.

Aus Sicht von Deichmann sollte die Ausgestaltung des Registers ergebnisoffen geprüft werden. Maßgeblich sollten dabei Kriterien wie Praxistauglichkeit, digitale Umsetzbarkeit, Kosteneffizienz, Vollzugeignung und europäische Anschlussfähigkeit sein. Zugleich liegt es nahe, bestehende Registrierungsstrukturen und bereits vorhandene Unternehmensdaten soweit wie möglich zu nutzen. Insbesondere sollten Synergien mit bereits bestehenden Registern, etwa im Bereich der Verpackungsregistrierung, geprüft werden, um unnötige Parallelstrukturen und Mehrfacherfassungen zu vermeiden. Für Unternehmen, die bereits in anderen produktverantwortungsrechtlichen Systemen registriert sind, wäre es sachgerecht, vorhandene Stammdaten und etablierte Prozesse soweit möglich nutzbar zu machen.

Darüber hinaus sollte Deutschland die künftigen europäischen Vorgaben zur Registrierung möglichst unmittelbar und einheitlich umsetzen. Perspektivisch sollte das Ziel sein, Registrierungsanforderungen so weit wie möglich zu harmonisieren, damit Hersteller nicht in jedem Mitgliedstaat mit abweichenden Datensätzen, Abläufen und Nachweispflichten konfrontiert werden.

Ein bürokratiearmes System setzt daher nicht nur eine praktikable nationale Lösung voraus, sondern auch eine konsequente Ausrichtung an künftigen europäischen Standards.

7. Gleiche Vollzugsmaßstäbe für alle Marktteilnehmer gewährleisten

Die Gleichbehandlung aller Hersteller ist eine Grundvoraussetzung für die ökologische Wirksamkeit des EPR-Systems und für einen fairen Wettbewerb. Das Eckpunktepapier enthält hierfür zu Recht zentrale Elemente wie Registrierungspflichten, die Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung, Bevollmächtigte für ausländische Hersteller sowie Prüfpflichten für Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister.

Entscheidend ist, dass diese Vorgaben vollzugstauglich ausgestaltet und konsequent durchgesetzt werden. Grenzüberschreitend tätige Free Rider gefährden die Finanzierung und Akzeptanz von EPR-Systemen erheblich. Deutschland sollte daher von Anfang an auf ein belastbares Produzentenregister, eine enge Verknüpfung von Registrierung und Marktzugang sowie wirksame Kontrollmechanismen setzen. Auch eine Bündelung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beim Umweltbundesamt sollte geprüft werden.

D.

Fazit

Deichmann unterstützt die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe ausdrücklich. Damit das künftige System seine umweltpolitischen Ziele wirksam erreichen kann, muss es jedoch die Besonderheiten der Produktgruppe Schuhe angemessen berücksichtigen und insgesamt praktikabel, unionsrechtskonform und anschlussfähig ausgestaltet werden.

Entscheidend sind aus Sicht von Deichmann insbesondere eine eigenständige Behandlung von Schuhen, eine schuhspezifische Ökomodulation auf harmonisierter EU-Grundlage, eine verbindliche Einbindung von Herstellern und Händlern sowie ein wirksamer und fairer Vollzug. Nur ein EPR-System, das die tatsächlichen produktspezifischen Herausforderungen von Schuhen angemessen berücksichtigt, kann ökologische Verbesserungen praxisnah und wirksam ermöglichen.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme sowie für einen vertiefenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andreas Tepest

Senior Vice President Global Corporate Social Responsibility

DEICHMANN SE

Andreas_Tepest@deichmann.com

+49 201 8676 777